

SO_GERICHTE BKBES.2022.85 vom 8. Juni 2022

SO Obergericht, 2022-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2022.85

FR: SO_GERICHTE BKBES.2022.85 du 8 juin 2022

IT: SO_GERICHTE BKBES.2022.85 del 8 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 1. Dezember 2021 wurde A.____ wegen Drohung, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln, Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises sowie missbräuchlicher Abgabe von Warnsignalen schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 150 Tagen, einer Busse von CHF 100.00 sowie Verfahrenskosten von CHF 610.00 verurteilt. Der Strafbefehl konnte A.____ gemäss Sendungsverfolgung der Post nicht zugestellt werden und wurde am 16. Dezember 2021 an die Staatsanwaltschaft retourniert.

E. 2

Mit Eingabe vom 25. Januar 2022 erhob A.____ Einsprache gegen den Strafbefehl bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.

E. 3

In der Folge überwies die Staatsanwaltschaft die Einsprache zur Gültigkeitsprüfung an das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt.

E. 4

Mit Verfügung vom 8. Juni 2022 trat der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt auf die Einsprache wegen verspäteter Einreichung nicht ein.

E. 5

Innert Frist erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 17. Juni 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn und stellte die folgenden Rechtsbegehren:

E. 5.1

Der Einwand, es sei dem Beschuldigten nicht gesagt worden, dass er mit fristauslösenden Zustellungen rechnen müsse, ist unbeachtlich, denn der Strafbefehl wurde innert vier Monaten nach der polizeilichen Einvernahme erlassen, in deren Verlauf der Beschwerdeführer über den Fortgang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft orientiert worden war. Er hatte daher mit einer solchen Zustellung jederzeit rechnen müssen.

E. 5.2

Auch mit dem Einwand, er habe keine Abholungseinladung erhalten, vermag er nicht durchzudringen, denn es liegen keine objektiven Anzeichen für einen Fehler bei der Postzustellung vor. Es darf auf das Suchsystem ■Track und Trace■ der Post abgestellt werden. Bei Vorhandensein des Vermerks ■zur Abholung gemeldet■ darf vermutungsweise gefolgert werden, dass eine Abholungseinladung im Briefkasten

deponiert wurde. Denn wenn die Post für die Zustellung von eingeschriebenen Sendungen schon über ein solches Nachweissystem verfügt und im konkreten Fall auch angewendet hat, darf grundsätzlich auf diese Vermerke abgestellt werden. Um die Vermutung, dass der oder die Postangestellte die Abholungseinladung ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist, zu widerlegen, müssen konkrete Anzeichen für einen Fehler vorhanden sein. Um die fiktive Zustellung zu widerlegen, kann sich der Beschwerdeführer nicht pauschal darauf berufen, seine Ehefrau habe den Strafbefehl per B-Post auch nicht erhalten oder es bestünden Streitigkeiten in der Ehe, weshalb denkbar sei, dass die Ehefrau ihm den Strafbefehl nicht übergeben habe. Dabei handelt es sich um reine Behauptungen und Spekulationen, die durch keine Fakten belegt sind und als solche nicht genügen. Die Vermutungen müssen auf plausiblen Anzeichen beruhen, aus welchen sich die konkrete Möglichkeit der Nichtzustellung der eingeschriebenen Sendung ergibt. Am dargelegten Ergebnis ändert auch die vom Beschwerdeführer angeblich erfolgte Abklärung nichts, denn es wird nicht ausgeführt, worin diese konkret bestanden haben soll.

6. Im vorliegenden Fall liegt ein Sendungsprotokoll (■Track & Trace■) der Schweizerischen Post bei den Akten. In Kombination mit dem von der Staatsanwaltschaft eingereichten Barcode lässt sich daraus ersehen, dass sie den am 1. Dezember 2021 erlassenen Strafbefehl der Schweizerischen Post am 3. Dezember 2021 übergab. Die Post konnte die Sendung A. ___ am 6. Dezember 2021 nicht zustellen und hinterliess gemäss den elektronisch erfassten Sendedaten eine Abholungseinladung. Bis zum Ende der Abholfrist am 13. Dezember 2021 holte A. ___ die Sendung nicht ab, weshalb die Post sie an die Staatsanwaltschaft zurücksandte. Der Strafbefehl gilt mit dem unbenutzten Ablauf der Abholfrist am 13. Dezember 2021 als zugestellt, womit die über seinen Verteidiger erhobene Einsprache, die am 26. Januar 2022 der Post übergeben wurde (Schreiben datiert vom 25. Januar 2022; bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn am 27. Januar 2022 eingegangen), nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist und damit viel zu spät erfolgte.

E. 6

Mit Eingabe vom 22. Juni 2022 verzichtete der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt mit Verweis auf die angefochtene Verfügung auf eine Stellungnahme und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 9

Dem Antrag, es sei dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung zu bewilligen und Rechtsanwalt Peter Steiner ihm als amtlicher Verteidiger beizuordnen, ist stattzugeben. Dessen Entschädigung ist der eingereichten Honorarnote zum Stundenansatz von CHF 180.00 entsprechend auf CHF 807.75 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers von CHF 301.55 (Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Beschwerdeführers erlauben.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Die Vizepräsidentin

Hunkeler

Der Gerichtsschreiber

Wiedmer

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 30. März 2023 die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen (BGer 6B_1057/2022).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.